



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103106**

§.II. Achte Session, über die Frantzösische Passeports, vor Lothringen.  
Item: Ob man auf dem Armistitio mit Franckreich bestehen solle?  
Protocollum hierüber.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646. specialia in specie mit einzurücken, zu dem Ende sie dann copiam Voti in puncto 1646.  
Febr. Amnestiæ ad Protocollum übergeben hätten. Febr.

Ad quaestionem propositam, wäre unter dem Hause Spanien als einem Reichs-  
Stande und als einer fremden Cron distinguiert worden. So viel Spanien ratione  
Burgund anlange, habe es seine Wege, und hätte man sich dessen gleich andern Ständen  
anzunehmen: was aber die Cron selbst betrefte, wiederholen sie die in vorstehenden  
Votis angeführte Rationes, warum diese quaestio noch zurück zu setzen, und erst in  
progressu der Tractaten zu reassumiren. Halten sonst gleichfalls für billig, wann  
der liebe Gott Deutschland so gnädig ansehen und mit dem lieben Frieden beseeligen  
möchte, daß alsdann nicht allein die Christliche Liebe, sondern auch der Respekt gegen  
Ihro Kayserlichen Majestät und dem Hause Oesterreich erfordere, dahin bezurathen,  
damit auch zwischen beyden Cronen Frieden gestiftet werde.

*Directorium:* Aus den Votis komme endlich diese Meynung heraus; Es sey  
den Kayserlichen Herren Plenipotenciariis einzurathen, daß ob man wohl diese qua-  
stion noch etwas zu frühzeitig halte, auch dem Hause Spanien ratione Burgund  
seine Ruhe gern gönne, und nach beruhigten Deutschland zu cooperiren nicht un-  
terlassen wolle; so wäre doch, wann deswegen Frankreich die Tractaten verzögern  
wollte, hierinnen mit Einmischung fremder Händel sich nicht aufzuhalten, sondern viel-  
mehr der Friede in Deutschland zu befördern.

Frage darauf, ob noch etwas dabey zu erinnern? Tacebant. Nun wären noch  
2. Quaestiones, so biß folgenden Tages differiret würden.

Daß nun auch diese siebende Session, bey gehaltener conferirung der Protocollen,  
in substantia gleiches Inhalts befunden worden, solches thun wir allerseits eigenhän-  
dig subscribendo bekennen. Signatum Dsnabrück den 3. Febr. 1646.

Christian Werner.

Samuel Ebert.

Eusebius Jäger.

Joh. Samuel Fehr.

## §. II.

Nächste Session,  
über die  
Frantzösi-  
sche Passé-  
ports vor  
Lothring-  
gen.

In der Achten, am 4ten Februar.  
gehaltenen Session, kam vor: 1) Ob die  
Frangosen nicht schuldig wären,  
Baß-Briefe vor den Herzog von  
Lothringen zu ertheilen? Pro affir-  
mativa wurde angeführet: Lothringen  
wäre bey diesem Kriege interessiret, und  
gehöre unter die Adhærentes Impera-  
toris; wäre ein vornehmer Stand des  
Reichs, und präcendire ja Frankreich  
ebenfalls vor seine Adhærentes, die nö-  
thigen Pässe; Sein Vasallagium gegen  
das Reich habe dadurch nicht aufgehört,  
daß er mit Frankreich einen Particular-  
Vergleich getroffen, und sich in dessen Pro-  
tection begeben habe; dieses wäre nur  
ein Personal-Werk, und könne dem gan-  
zen Haus nichts präjudiciren; Anno  
1636. habe Lothringen sich in das Deut-  
sche Wesen immisciret, daher seine Sa-  
chweyter Theil.

che von dem jetzigen Krieg dependire;  
Wann diejenigen, welche aus Noth die  
Frantzösische Protection annehmen, so-  
gleich die Protection des Reichs verlustig  
seyn sollten, würde es auf ein Servitue  
hinaus lauffen; Chur-Trier wäre ja auch  
in Frantzösischem Schuß gestanden; Loth-  
ringen wolle seine Sache coram Statibus  
Imperii ausführen, daher ihm die Sal-  
vi Conductus, wenigstens zu dem Ende,  
ertheilet werden müßten, damit er seine  
Nothdurfft beobachten, und man hernach  
sehen könne, wie weit sich das Reich seiner  
anzunehmen habe. Zumahl er wegen  
Nomeny, als ein Reichs-Stand vom Frie-  
dens-Werk nicht könne ausgeschlossen  
werden.

Weil aber die Frangosen solche Pässe  
vor Lothringen, vornehmlich um deswillen  
abschlügen, weil selbige schon ehemal bey  
den

1646.  
Febr.

den Preliminar-Tractaten wären versaget worden; Frankreich auch mit Lothringen, nicht wegen Nomeny oder anderer Reichs-Lehen halber, sondern wegen solcher Provinzien, in disput zu seyn behauptete, worüber wegen der Souverainität Streit unter ihnen vorkam; So giengen die Meynungen der Reichs-Stände dahin, daß zwar die Pässe vor Lothringen, nach Möglichkeit zu suchen, jedoch um deswillen, die Friedens-Tractaten mit Frankreich nicht aufzuhalten wären.

Ob man auf dem Armistitio mit Frankreich bestehen sollte?

2) War die Frage: Ob man von Reichs wegen, dem Armistitio, so der Kayser verlange, inheriren solle? Nämlich die Kayserlichen verlangten in ihrer Antwort auf die Friedens-Propositiones, einen Waffen-Stillstand: Die Franzosen aber schlugen solchen aus der Ursache ab, weil durch die Armistitia der Friede nur protrahiret würde.

Nun hielten zwar einige das Armistitium um deswillen vor diensam, damit man in den Tractaten desto sicherer fortfahren könnte, indem sonst ein einiger glücklicher Streich dem siegenden Theil Gelegenheit geben möchte, die Sayten gegen den andern Theil, höher zu spannen: Weil aber doch nummehr die würckliche Friedens-Tractaten angetreten waren, und zu vermuthen stunde, es möchte die Behandlung eines Armistitii diese Zeit wegnehmen, welche man lieber auf die Haupt-Negotiation verwenden sollte; nechst dem die Arméen doch versorget werden müsten, welche dann den andern über dem Hals liegen bleiben, und diese vollends auffressen möchten; So wurde beschlossen, dem Armistitio nicht zu inheriren, hingegen dem Frieden selbst mit desto grösserm Eyser zum Schluß und Ende zu befördern; bezeug folgenden Protocolls:

1646.  
Febr.

## SESSIO PUBLICA VIII.

Mittwoch den 4. Februar. hora 9. Matut.

*Directorium:* Bey jüngst-gehaltener Session sey veranlasset, die Materiam, so zweymal in der Französischen Replie vorkommt, wegen des Herzogs von Lothringen, vor die Hand zu nehmen. Da dann die Consultation dahin zu stellen seyn werde, was den Französischen zu antworten, oder für ein remedium zu ergreifen, damit die Tractaten deswegen nicht retardiret werden.

*Oesterreich:* Man sehe wegen Oesterreich so viel, daß die Franzosen dem Herzog von Lothringen nicht allein nicht restituiren, sondern auch sogar keine Salvos Conductus ertheilen wollen. Indem sie sub finem Articuli fin. begehren, Ihre Majestät wolle sich seiner weiter nicht annehmen. Weil aber wissend, daß Lothringen bey diesem Kriege interessiret und inter Adhaerentes Imperatoris gewesen, werde es dabey bleiben, daß ihm auch die Beruhigung zu gönnen, in mehrer Betracht, weil er auch ein vornehmer Stand des Reichs ist. und ob er sich wohl hiebevorn mit Ihrer Majestät und dem Hause Oesterreich in Confederation begeben, auch hernach mit Frankreich particulariter accordiret und verglichen, habe er sich doch dadurch des Vasallagii gegen das Reich nicht begeben noch begeben können. So habe sich auch Lothringen Anno 1636. in das Deutsche Wesen immisciret, und dependire seine ganze Sache von diesem Kriege; Sehe also nicht, warum dem Herzog von Lothringen die Salvi Conductus abzuschlagen? Ein beschwehrliches Exempel aber würde hieraus zu nehmen seyn, wie Frankreich mit den Fürsten und Ständen des Reichs procediren werde. dann wann dieses folgen sollte, so einer sich unter der Cron Frankreich Protection begeben, daß er stracks des Reichs Protection verlieren müste, würde solches nur eine servitut seyn. Chur-Trier wäre auch in Französischer Protection gewesen, Lothringen desgleichen, sollte er nun wegen dessen, daß er davon ausgefeket, seiner Land und Leute priviret seyn? Sey demnach Oesterreichischen theils der Meynung, daß Lothringen disfalls nicht zu lassen: zumahl Er sich erbiere, coram Statibus Imperii seine Sache auszuführen. dero wegen dann den Kayserlichen Herren Plenipotentariis einzurathen, die Französischen dahin zu erhandeln, daß sie ihm Salvos Conductus ertheilen, damit er seine Nothdurfft suchen und man sehen möchte, wie weit man sich seiner anzunehmen.

Bayern:

1646.  
Febr.

**Bayern:** Gleichwie die Cron Frankreich und Schweden ihre Confoederirten eingeschlossen haben wollten: also Ihre Kayserliche Majestät eben sowohl ihrer Adhärencenten halber das Recht haben, und Deroselben nicht versaget werden können: Wäre auch nicht zu verantworten, diß vornehme Membrum vom Römischen Reich absondern zu lassen ic. dann ob gleich zwischen Frankreich und Ihm ein personal-Accord und Particular-Tractaten fūrggegangen, könnte es doch dem gangen Fürstlichen Hause Lothringen, wie auch dem Reich nichts präjudiciren. Derowegen er mit Oesterreich der Meynung, die Franzosen durch die Herren Mediatorez um Ertheilung der Salvorum Conductuum zu disponiren, zu dem Ende, damit Er seine und seines Hauses Nothdurfft bey diesen Tractaten suchen und beobachten möge.

1646.  
Febr.

**Würzburg:** Man habe sich gestern a parte Würzburg heraus gelassen, daß, wo möglich, auch der Krieg zwischen beyden Cronen beyzulegen, damit nicht die Funcken wieder ins Reich springen ic. Eadem ratio sey es auch mit Lothringen, wann es seyn könnte, hätte man sich dahin zu befeissen, wie zuvörderst die Salvi Conductus erhalten, Er hernach gehdret, und wie er folgendz in den Frieden eingeschlossen werden könnte. Sollte es aber Frankreich ja ganz und gar abschlagen, wäre doch um gestern angezogener Ursachen willen, der Reichs-Frieden deswegen nicht zu remoriren und aufzuhalten.

**Magdeburg:** Von seiten Magdeburg habe er angehdret, welchergestalt vom Hochlöblichen Directorio die Lotharingische Sache, so gezeuget in der Französischen Replie zu finden, proponiret, und was darauf zur Consultation vorgestellet worden.

(breviter repetendo)

Wiewol man nun a parte Magdeburg dem Herzogen von Lotharingen alles gutes gönnen, auch ihme dißfalls gern gratificiret wissen, und gern sehen würde, daß er auch zu diesen Tractaten gezogen werden möchte; alldieweil aber die Herren Franzosen auf die Präliminaria sich beziehen, krafft deren vormals die Salvi Conductus versaget wären, und also, wann es ferner urgiret und behauptet werden wollte, die Friedens-Tractaten remoriret und aufgehalten werden dürfften: Er aber dahin instruiret sey, dahin zu sehen, daß alle Obstacula, welche das heilsame Friedens-Werck in einigerley Wege behindern könnten, geräumet, und ohne Aufenthalt mit den heilwärtigen Tractaten fortgefahren werden möchte; So könne er von Seiten Ihrer Fürstlichen Durlaucht nicht rathsam befinden, daß man sich deswegen aufhalten sollte. Wiewol es doch an deme, daß das Haus Lotharingen wegen der Marggraffschafft Nomeny ein Stand des Reichs sey, und respectu dessen von den Tractaten nicht wohl ausgeschlossen werden könne.

**Basel:** Wie Würzburg.

**Sachsen-Altenburg:** Ex iisdem rationibus, warum vor die Portugiesischen Legatos keine Salvi Conductus zu geben, eben darum weigern die Französischen Herren Plenipotentiarii dem Herzogen von Lotharingen Paß zu ertheilen, ja sie halten darfür, es sey dieser Punkt schon in Präliminaribus decidiret. Und wann er gleichwol bedencke, daß man in Deutschland zu vorhin gnugsam zu thun habe: so halte man darfür, obwol dem Hause Lotharingen seine Ruhe und Wohlfarth wohl zu gönnen, daß doch dieselbe Sache in diese Tractaten nicht zu ziehen, so viel aber die Marggraffschafft Nomeny betrifft, ratione deren Lotharingen ein Stand des Reichs sey, und Sessionem auf Reichs-Tägen habe; stelle er dahin, ob dem Herzog von Lotharingen, respectu dessen allein mit dem Salvo Conductu möchte gedienet seyn. Hielte also darfür, es wäre Ihre Majestät zu ersuchen, daß die Lotharingische Sache nicht in das Reichs-Wesen möchte gemischet werden, kan man aber auch dem Hause Lotharingen jest oder künfftig etwas gutes cooperiren, geschehe dasselbe billig.

X 3

Sach:

1646.  
Febr.

**Sachsen-Coburg:** Daß das Haus Lotharingen ein uraltes vornehmes Haus, auch certo respectu ein Stand des Reichs sey, wäre auffer Zweifel, wie dann auch Ihre Fürstliche Gnaden demselben Hause seine Beruhigung gern gönnen werden. Weil sich aber diese Quaestion in 2. Membra abtheile 1) ob die Salvi Conductus für Lotharingen zu ertheilen? 2) wie weit sich dessen anzunehmen? habe das hochlöbliche Directorium selbst das letzte auf particular Tractaten, vornehmlich aber dieses zur Umfrage gestellt, wie des ersten Puncts halber Ihre Kayserlichen Majestät oder Dero Herren Plenipotentiaariis einzurathen. Wann nun die Salvi Conductus citra impedimentum der Friedens-Tractaten zu erhalten, vergleiche er sich mit Magdeburg, Würzburg, und Sachsen-Altenburg &c. Dafern aber demselben hierdurch einige Verhinderniß, wie leichtlich zu besorgen, sollte zugezogen werden, und die Herren Franzosen darauf verharreten, daß es sonderliche Tractaten wären, halte er gleichfalls dafür, daß das hochnothwendige heilsame Friedens-Werck nicht aufzuhalten.

1646.  
Febr.

**Sachsen-Weymar:** Dafern die zwischen Frankreich und Lotharingen wal tende Differentien, das Marggraffthum Nomeny und andere vom Reich zu Lehen tragende Stücke beträffe, wäre nicht unbillig, daß Seine Durchlaucht als ein Reichs-Stand in diese Friedens-Handlung immediate eingeschlossen würde. All dieweil aber die Cron Frankreich solche nicht allein, sondern auch diejenige Provin cien, woran zum Theil Frankreich das Jus Vafallagii præterdire, theils aber Seine Fürstliche Durchlaucht Souverain seyn wollen, angegriffen; Als kön nen solche Handel in des Heiligen Reichs Negotia nicht eingemengt werden; Wiewohl nicht ohne, sintemal die Cronen alle ihre Adherenten zu comprehendi ren begehren; daß Jure reciproco Ihre Kayserliche Majestät auch auf dieses Prin gen Inclusion bestehen könnten. Es wäre demnach möglichs ter Dingen dahin zu trachten, und vermittelst der Herren Mediatoren oder der Kayserlichen Herren Ple nipotentiaariis zu versuchen, wie die Salvi Conductus für Ihre Durchlaucht zu wege zu bringen, und zum wenigsten rebus nostris confectis dieselbe zu redinte griren. Sollten aber die Deutschen Friedens-Handel dadurch einige Remoram aus stehen müssen, und die länger unentbehrliche Ruhe verzögert werden wollen, könne man anderst nicht, als mit Magdeburg und andern nächst vorstimmenden sich conformiren; doch, daß des Heiligen Reichs Interesse ratione Nomeny, in Acht ge nommen werde. Idem wegen Gotha, Eisenach und suo loco & ordine, wegen Anhalt.

**Braunschweig-Lüneburg:** Lotharingen dependire theils vom Heiligen Rö mischen Reich, zum theil aber von Frankreich und theils sey es souverain &c. Vom Reich dependire es ratione der Marggraffschafft Nomeny, deswegen Er dann nicht wohl auszuschließen, sondern billig die Salvi Conductus zu ertheilen &c. wie dann die Cronen etliche rationes pro Lusitanis angeführet, so seines Ermessens, auch für das Haus Lotharingen angeführet werden könnten. Sollte man aber a par te Frankreich darauf verharren, und möchten dadurch die Tractaten gehindert oder aufgehoben werden, möchten zwar Ihre Majestät nicht eben von dem Postulato ab stehen, doch auch die Tractaten deswegen nicht aufhalten &c. Wäre zwar ein Un terschied zu machen, unter der Sachen selbst, und den Salvis Conductibus: Und obwol dieselben nicht zu versagen wären, halte er doch dafür, daß wegen der Sachen selbst diese Friedens-Tractaten nullatenus verhindert werden sollten. Beziehe sich im übrigen auf das Magdeburg- und Coburgische Votum, und repetire eben dasselbe wegen Calenberg und Grubenhagen.

**Hessen-Cassel:** Vernehme, daß die vorstehenden dahin gehen, daß, wofern es wegen der Salvorum Conductuum oder Tractaten selbst mit Lotharingen einige Difficultäten gebe, Ihre Majestät dahin zu ersuchen, daß dieselbe Sache in das Deut sche Wesen nicht eingemischet werden möchte. Wann er nun der Cronen Proposi tiones, Replicas und andere Discursé betrachte, werden sie darein nicht willigen, sondern

1646.  
Febr.

sondern viel eher die Tractaten gar aufstossen; indeme sie vorgeben, es wäre in den Präliminaribus schon vorkommen und negative decidiret, darvon sie dann nicht weichen, noch etwas darinnen ändern lassen, sondern dieselben striete observiret haben wollen. Darnach halten sie auch dafür, weil Er sich absonderlich mit Franckreich verglichen, und hernach wieder abgesprungen, so wäre Er seiner Lande verlustig worden. Ob nun schon ein Unterscheid zu machen, zwischen denjenigen Stücken, so vom Reich dependiren, werde doch Ihrer Durchlaucht respectu des geringen wenig damit gedienet seyn, und möchte Ihr die andere Handlung mit Franckreich desto schwächer machen. Conformire sich also mit den vorsigenden.

1646.  
Febr.

Hessen-Darmstadt: Wie Sachsen-Weymar und Eisenach.

Baden-Durlach: Wie Hessen-Cassel.

Pommern-Stetin: Wann es ohne Weitläufigkeit und Hinderniß seyn könnte, hätte es seine wege u. wo nicht, conformire er sich mit den vorstimmenden.

Pommern-Wolgast: Idem.

Meckelnburg-Schwerin: Wie Sachsen-Weymar, Braunschweig-Lüneburg und Pommern.

Meckelnburg-Güstrow: Idem.

Württemberg: Wie Meckelnburg und gleichstimmende.

Sachsen-Lauenburg: Eben dasselbe.

Wetterauische Grafen: Desgleichen.

Directorium: Es fallen die durchgehende Meynungen dahin, daß man zwar Lotharingen den Frieden gern gönne, auch nicht unterlassen werde, darzu zu cooperiren u. wie Er dann wegen der Marggraffschafft Nomeny nicht auszuschließen, sondern die Salvi Conductus nach Möglichkeit zu befördern; jedoch, daß deswegen die Friedens-Tractaten nicht remoriret noch aufgehalten werden.

Nun bleibe noch eine Quæstion übrig: Indeme die Franzosen sich von keinem Armistitio wollen vernehmen lassen, in welchem Articulo die Französische Plenipotentiarii anziehen, daß das Armistitium ad accelerandam Pacem nicht dienlich, daher sie auch darein nicht willigen könnten, werde also diese Frage sich begeben: Ob man dem Armistitio adherendo Resolutioni Cesareæ inheriren solle.

Oesterreich: Von wegen des hochlöblichen Erz-Hauses Oesterreich müsse man die Französische Declaration wegen eines Armistitii dahin gestellt seyn lassen, weil sie ja vermeynen, daß absque Armistitio eher zum Frieden zu gelangen seyn werde. Wie dem allen aber, wann es gleichwol mit den Tractaten so weit kommen, daß aus den Conditionibus Pacis per se gute Hoffnung zum Frieden erscheine, wäre dasselbe nützlich und billig, damit die Waffen suspendiret und kein Theil vor dem andern in besserem Vortheil gesetzt werde, dann so ein oder der andere Theil einen mehrern Vortheil erlangete, möchte die Hoffnung in Brumen fallen und die Conditiones Pacis schwächer gemacht werden. Es sey zwar keine Haupt-Frage, aber doch, wann Hoffnung zum Frieden wäre, hielte er dafür, daß es wohl zu verwilligen wäre.

Bayern: Aus den Historien sey bekannt, daß oftmals die allerschwerestent Kriege per breve Armistitium componiret worden. Sehe daher nicht, ex quo fundamento die Franzosen alleriren, daß es dem Friedens-Werck nicht fürträglich seyn würde, sondern wäre vielmehr zu besorgen, daß sie es allein auf dem Success ihrer Waffen stellen, dadurch aber die Tractaten nur remoriret und schwächer gemacht würden. Halte also a parte Bayern dafür, es wäre den Herren Kayserlichen Plenipotentiariis dahin einzurathen, daß sie die Franzosen per Mediatore, sonderlich weil periculum in mora, einen kurzen Stillstand einzugehen, disponiren möchten.

Würzburg:

1646.  
Febr.

Würzburg: Wann die Sachen nicht schon soweit wären gebracht worden, daß man billig zu hoffen habe, es möchte göttliche Allmacht Gnade verleihen, und uns durch einen schleunigen Frieden aus dem bisherigen Elend und Drangsaal herausser helfen: so wäre man an Seiten Würzburg auch der Meynung, daß ein Armistitium nicht undienlich seyn würde. Nachdem wir aber schon gleichsam in ipso limine Pacis zu stehen verhoffen, und daher so viel mehr den Frieden selbst zu befördern Ursach haben; dabey dann den Fränckischen und andern benachbarten Crayßen, mit keinem andern Mittel als dem lieben Frieden selbst gedienet seyn kan, wozu sie nicht allein, so viel an ihnen, gern helfen würden, sondern auch bitten, daß die Kayserliche Herren Plenipotentiarii nichts, so dazu dienlich wäre, unterlassen wollten: So könne man a parte Würzburg anders nicht befinden, als daß das Haupt-Werck der Tractaten selbst zu befördern, und nicht durch Behauptung eines Armistitii einoder andern Theil andere Gedanken zu machen. Falls aber sich befände, daß es in die Länge währen, und das Werck sich nicht so geschwinde erheben lassen wolle, sondern zu besorgen, daß man noch eine Campagne austreten müsse. Auf solchen Fall wäre dann von einem Armistitio zu reden, damit nicht ein Theil vor dem andern einen Vortheil bekomme, hoc rerum statu aber wolle es gar nicht rathsam seyn.

1646.  
Febr.

Magdeburg: Das hochlöbliche Directorium habe diese Frage vorgestellet  
(quam verbotenus repetebat)

A parte Magdeburg nun, sey man dieser Meynung: Es erscheine aus der Frantzösischen Replie so viel, daß sie zu einem Armistitio ganz keine Beliebung haben, sondern es darum vor undienlich halten, weil dadurch der Friede nur verzögert und nicht facilitiret werden möchte. Wie nun das geliebte Vaterland eilender Rettung und schleunigen Friedens bedürffe, also könne von Seiten Magdeburg (bedorab, da der Zustand der Arméen und andere erforderete Umstände verborgen) schwerlich etwas darzu gerathen werden, sondern wäre vielmehr zu besorgen, es möchte die Abhandlung eines Stillstandes einen grossen Theil der Zeit, darinn vielleicht mit dem Haupt-Werck glücklich fort zu gehen und dem Friedens-Zweck näher zu kommen, hinweg nehmen, und hätte daher mit gebührendem Respekt vielmehr zu bitten, es wollten sowohl Ihro Kayserliche Majestät als die fremden Cronen, durch schleunige Beförderung des wehrten Friedens, das geliebte Vaterland und ganz Europam zu erfreuen, zu Dero unsterblichem und immer verbleibendem Lob und Ruhm, Ihnen beliebig und angelegen seyn lassen. Sollte es aber durch Gottes Gnade die erfreuliche und glückliche Wege erlangen, daß die Tractaten zum Friedens-Schluß befördert und man in allen Punkten richtig wäre, also, daß es nur daran haffte, daß beyderseits die Ratification erfolge, auf einen solchen Fall hätte man, ob ein Armistitium zu erhandeln? in weiter Bedencken zu nehmen, und alsdann auch a parte Magdeburg sich zu erklären.

Basel: Wie Würzburg.

Sachsen-Altenburg: Es sey von Magdeburg und Würzburg unständlich und wohl remonstriret, daß hoc rerum statu nicht rathsam wäre, de Armistitio viel zu reden und zu deliberiren, sondern vielmehr die Kayserliche Herren Plenipotentiarii um Beförderung der Haupt-Tractaten zu ersuchen. Sehe und erinnere sich auch aus dem zu Regensburg Anno 1640. 41. gehaltenem Protocollo, daß damals etliche auch in den Gedanken gewesen, daß die Handlung eines Armistitii ja so viel Zeit als die Friedens-Handlungen selbst erfordern, und also das Armistitium ein Pacistitium seyn würde. Conformire sich daher allerdings mit Magdeburg.

Sachsen-Coburg: Wie Magdeburg und gleichstimmende.

Sachsen-Weymar: Auch also: zumahl er aus den Königlichlichen Propositionibus befände, daß, wann die tabula Pacis richtig, die hostilitäten ohne des cessiren sollen. Idem wegen Gotha, Eisenach, wie auch suo loco & ordine wegen Anhalt.

Brauns

1646.  
Febr.

**Braunschweig-Lüneburg:** Wäre wohl zu wünschen, daß etwan ein Armistitium getroffen werden könnte. Weilt es aber auch viel Zeit erfordern würde, wollte er dafür halten, daß man dieselbe Zeit lieber zu der Friedens-Handlung selbst anwenden möchte. Vornemlich auch darum, weil die Tractaten de Armistitio ab arbitrio partium belligerantium dependiren, die Cronen aber sich dazu nicht verstehen wollen, und also dergleichen deliberationes labor frustraneus seyn würde. Falls aber, daß sich zu Erlangung eines guten Friedens wohl anliesse, hätte man diese Quæstion zu reserviren und nicht gar davon abzustehen. Jetzt aber wäre es besser, potius de Pace ipsa quam de Armistitio zu tractiren: und dasselbe auch wegen Calenberg und Grubenhagen.

1646.  
Febr.

**Hessen-Cassel:** Wie Braunschweig-Lüneburg.

**Hessen-Darmstadt:** Wie Magdeburg und Sachsen-Altenburg.

**Baden-Durlach:** Wie Altenburg.

**Pommern-Stettin:** Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg als Herzog in Pommern, wollen mit dem Armistitio gar nichts zu thun haben. Der Unterhalt der Völker werde doch ja so schwehr fallen, und wäre darneben fast zu zweifeln, ob die Tractaten hernach mit solchem Eysen, sonderlich von denen, so in ihren Landen in guter Ruhe sitzen, getrieben werden möchten. Alldieweil nun bekannt, daß die Unruhe und unerträgliche Last dem Heiligen Römischen Reich auf dem Hals liege, wie solches auch Anno 1636. auf dem Churfürstlichen Collegial-Tag vorkommen, und consideratis considerandis, wiederathen worden: So repetire er Vota ad negativam inclinancia, und concludire dahin, daß diese andere Quæstion, als noch zur Zeit immatura, entweder zu præteriren, oder modice zu berühren, oder in eventum negative zu resolviren.

**Pommern-Wolgast:** Idem.

**Mecklenburg-Schwerin:** Weil die Abhandlung eines Armistitii eben so viel Zeit als die Haupt-Tractaten wegnehmen würde: so conformire er sich aus solchem Fundament denjenigen Votis, so dasselbige dissuadirten.

**Mecklenburg-Güstrow:** Idem.

**Württemberg:** Es sey in den vorkommenden Votis nicht allein de impendio temporis sondern auch dieses vermeldet worden, daß es meist in arbitrio Coronarum bestünde, so sich ohne ihren merklichen Vortheil nicht darzu verstehen, denenjenigen Ständen aber, so sedem belli bißhero üben Hals und in ihren Landen gehabt, zu mehrerer Beschwehrde gereichen würde. Wäre also besser de Pace ipsa zu deliberiren, doch mit dem Vorbehalt, wann es so weit käme, daß an dem Frieden und Ratification desselben nicht zu zweiffeln, daß alsdann noch de Armistitio zu reden stünde.

**Sachsen-Lauenburg:** Die in den Kayserlichen Resolutionibus und jetzigem Oesterreichischen Voto angeführte Rationes wären sehr erheblich: Zumal fast hart und unverantwortlich scheinete, so viel theuer-erworbenes Christen-Bluts vergiesen zu lassen, wann man dessen geübrigt seyn könnte, dahero dann das Armistitium, si cætera essent paria, nicht inconsultum seyn würde, aber weil 1) die Tractaten super Armistitio sich eben so weit, als das Hauptwerck selbst erstrecken möchten. 2) Die Decision dieses Orts schwerlich gegeben werden könnte, theils, weil man doch sagen müste, wo die Armeen unterdessen bleiben wollten, dardurch aber diejenigen, wo sie blieben, graviret würden, theils aber 3) weil die Media des Unterhalts nicht subministrirt werden könnten, so würde man frustra de fine deliberiren, ubi de mediis non potest dari consilium. Es würde auch 4) ein fremdes Ansehen gewinnen, und möchte wol die Gedancken geben, als wann es denen, so darzu rathen, mit dem Frieden kein rechter Ernst sey. Zu geschweigen, daß auch diese Quæstion

Zweyter Theil.

Uy

eigentlich



1646. eigentlich hieher nicht gehöre, sondern besser von den Herren Generaln im Feld  
Febr. resolviret werden könnte. Weil nun die Cronen ihre Friedens-Begierde contestiren,  
und den Ständen gleichsam den Karrn vor die Thür schieben, ob- und wie bald sie  
nun selbstn Frieden haben wollen: So würde am besten seyn, die Zeit nur zu dem  
Haupt-Werck und Friedens-Handlung selbst zu gebrauchen, und, solches zu erreichen,  
alle ambages und langsame Proceuduren abzuschneiden und aus dem Wege zu stellen.

1646.  
Febr.

## Wetterauische Grafen: Ad Majora.

*Directorium*: Es fallen durchgehende Meynungen aus, und wäre denselben  
nach, den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis einzurathen, daß man dem Armi-  
stitio nicht zu inhäriren, sondern dasselbe noch zur Zeit für unbecquem erachtet wür-  
de, hergegen aber und vielmehr der Frieden selbst befördert werden möchte.

Sonst wäre Bericht einkommen, es hätten die Herren Franzosen übel auf neh-  
men wollen, daß man ihre Proposition nicht auch vorgenommen, oder doch der Schwe-  
dischen nachgesetzt hätte. Darauf hätte er zwar solchen Bericht gethan, daß er hoffe,  
sie würden damit content seyn, damit ihnen aber desto mehr Satisfaction geschehe,  
könnte nach Belieben in der Französische Replie weiter fort gefahren werden, Art.  
3. Propos. Gall. (so sonst ad Art. 12. gehöre) hätten die Franzosen diese Con-  
dition gesetzt: daß, wofern sich künfftig zwischen Franckreich und Spanien  
Krieg erheben würde, Ihre Majestät der Cron Spanien *neque directe ne-  
que indirecte assistiren* sollte. Hergegen wäre von Kayserlicher Seiten eben dasselbe  
wegen Schweden an sie begehret worden; welche Condition aber die Franzosen,  
wegen allegirter disparität nicht eingehen wollen. Frage sich dahero, was Ihre  
Majestät hierunter einzurathen? Art. 4. de Amnestia, sey schon bey der Schwe-  
dischen berathschlaget. Art. 6. Ingleichen. Art. 9. disputiren sie de Juribus  
Imperatorii & Electoribus competentibus. Davon zwar auch die Schwe-  
dischen in ihrer Replie etwas haben, und wohl ein Ding seyn werde. Wann aber  
bey nächster Session so viel Zeit übrig wäre, könnte man auch davon reden.

Diese achte Session ist gleich den vorigen mit den Protocolen fleißig conferiret,  
und in Substantialibus gleiches Inhalts befunden worden. So geschehen zu Of-  
nabrück den 5ten Febr. 1646.

Christian Werner.  
Samuel Ebert.  
Eusebius Jäger.  
Johann Samuel Zehr.

## §. III.

Neunte Ses-  
sionden Punct  
der Römi-  
schen Kö-  
nigs-Wahl  
betreffend.

Bei der Neunten Session wurde von  
der Römischen Königs-Wahl gehan-  
delt, und was den Franzosen, wegen die-  
ses Puncts, zu antworten sey. Um  
den Statum Controversie recht zu fass-  
en; ist folgendes zu bemerkken:

In der Französische Friedens- Pro-  
position wurde Art. IX. verlangt, daß  
die Reichs-Constitutiones, und son-  
derlich die Guldene Bulle, unverleglich  
sollte beobachtet werden, mit dem Anhang:  
„Sans qu'on puisse jamais proce-  
der à l' Election d'un Roy des Ro-

„mains, pendant la vie des Emper-  
„eurs, attendu que c'est un Moyen  
„de perpetuer la Dignité Imperia-  
„le dans une seule Famille & en  
„exclure tous les autres Princes  
„& aneantir les Droits des Ele-  
„cteurs.

In der darauf erteilten Kayserlichen  
Resolution, wurde dieses Puncts hal-  
ber geantwortet, daß die Guldene Bull,  
und alles was darinnen stünde, in ewigen  
Zeiten heiliglich sollte gehalten werden:  
dasjenige aber, was die Franzosen dabey  
prä-